

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Zander (CDU)**

vom 11. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2022)

zum Thema:

**Baustelle Mariendorfer Damm stadteinwärts hinter Hundsteinweg**

und **Antwort** vom 25. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10562**  
**vom 11. Januar 2022**  
**über Baustelle Mariendorfer Damm stadteinwärts hinter Hundsteinweg**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Straßen- und Grünflächenamt (SGA), sowie die bauausführende Firma um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wer ist Genehmigungsbehörde für die Sperrung des Gehweges und die Verengung auf eine Fahrbahn bei Einrichtung dieser Baustelle?

Antwort zu 1:

Der Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg ist zuständig für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dem Berliner Straßengesetz für die Nutzung des Gehweges im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten.

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Absicherung der Baumaßnahme gegenüber dem öffentlichen Verkehr wurde von der Zentralen Straßenverkehrsbehörde bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz erteilt.

Frage 2:

Warum wurde die Sperrung mit dem Abriss eines Hochhauses begründet, obwohl sich gehwegseitig nur ein Flachbau mit ehemaliger Ladenzeile befindet?

Antwort zu 2:

Gegenüber der Zentralen Straßenverkehrsbehörde wurde im Rahmen der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung der Begriff „Hochhaus“ nicht verwendet.

Das SGA Tempelhof-Schöneberg teilte hierzu Folgendes mit:

„Die angeführte Begründung ist dem Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung nicht bekannt. Die Gehwegsperrung ist jedoch während der Abriss- und Bauphase aus Sicherheitsaspekten zum Schutz der Passanten sinnvoll und nicht zu beanstanden.“

Die bauausführende Firma bestätigte auf Nachfrage, dass keine Angabe zu einem Hochhaus gemacht wurde.

Frage 3:

Welche Kosten werden in welcher Höhe für diese massive Verkehrseinschränkung von wem getragen?

Antwort zu 3:

Die bauausführende Firma beantwortet diese Frage wie folgt:

- „- Kosten Anordnung: 153,00 €
- Kosten Sondernutzung + Verwaltungsgebühr: 37.128,00 €
- Kautions: 55.000,00 €

Anfallende Kosten werden komplett durch den Bauherren getragen.“

Das SGA Tempelhof-Schöneberg beziffert die Sondernutzungsgebühren mit 35.328,00 €.

Frage 4:

Für welchen Zeitraum wurde die Sperrung des Gehweges und die Verengung auf eine Fahrbahn dieser Bundesstraße genehmigt und wann erfolgte die Einrichtung der Baustelle?

Antwort zu 4:

Die Sondernutzungsgenehmigung wurde für den Zeitraum 09.08.2021 bis 08.12.2022 erteilt, die verkehrsrechtliche Anordnung für den Zeitraum 14.07.2021 bis 30.12.2022.

Die Einrichtung der Arbeitsstelle erfolgte am 10.08.2021.

Frage 5:

Hat der Antragsteller ein zeitlich unbestimmtes Recht auf Bestand dieser Maßnahmen mit den verkehrlichen Einschränkungen, falls die Arbeiten bis 31.12.2022 nicht abgeschlossen sind?

Antwort zu 5:

Das SGA Tempelhof-Schöneberg beantwortet diese Frage wie folgt:

„Gemäß § 11 Berliner Straßengesetz ist die Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Insofern besteht kein Anspruch auf Bestand der Maßnahmen, sondern eine Pflicht des Bauherrn, die Inanspruchnahme des Straßenlandes dem jeweiligen Baufortschritt nach Ende des genehmigten Zeitraumes anzupassen.“

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird auf Antrag der bauausführenden Firma entsprechend des genehmigten Umfangs angepasst.

Frage 6:

Wurde die Genehmigung mit der Auflage verknüpft, Baumaßnahmen in dieser Zeit auch tatsächlich durchzuführen? Welche Arbeiten machen eine so weitgehende Sperrung von Geh-, Radweg und Fahrbahn erforderlich?

Antwort zu 6:

Das SGA Tempelhof-Schöneberg beantwortet diese Frage wie folgt:

„Die Straßenlandsondernutzungserlaubnis ist mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht werden kann. Auflagen im Sinne der Frage werden nicht erteilt. Im Eckbereich Hundsteinweg/Mariendorfer Damm liegt ein Teilbereich des Berliner Verbaus zur Sicherung der Baugrube im öffentlichen Straßenland und macht die Gehwegnutzung unmöglich.“

Die verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet die Nebenbestimmung, dass bei Unterbrechung der Arbeiten die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und bei längerer Unterbrechung die Fahrbahnflächen zu beräumen sind.

Im September 2021 wurde durch die zentrale Straßenverkehrsbehörde bei der Baufirma hinterfragt, ob die Sperrungen notwendig seien. Die Baufirma begründete die Notwendigkeit mit Entkernungsarbeiten im Gewerberiegel und in der Tiefgarage, die von außen nicht zu sehen seien. Auch auf dem Dach des Gewerberiegels, welches über den Gehweg des Mariendorfer Damms ragt, wurden Arbeiten ausgeführt.

Die Straßenbäume vor dem Gebäude wurden entfernt und der dortige Gehweg mit einer Sandschicht für den zwischenzeitlich begonnenen Abriss geschützt.

Die bauausführende Firma beantwortet diese Frage zusätzlich wie folgt:

„- Nein, werden aber in diesem Zeitraum ausgeführt.

- Forderung aus B-Plan, dass die Baustelleneinrichtung bevorzugt vom Mariendorfer Damm aus erfolgen soll.

- Mindestsicherheitsabstand beim Abbruch eines Gebäudes

- Sicherheitsabstände im Rohbau, Fassadengerüst inkl. Fassadenarbeiten sowie erforderliche Materiallandienung mittels Silos in diesem Bereich“

Frage 7:

Seit mehreren Monaten ist keine Bauaktivität und damit kein Grund für den Bestand dieser Baustellenbeeinträchtigungen erkennbar. Könnte die Baustelleneinrichtung, die an dieser Stelle sämtliche Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt, nach einem gewissen Zeitraum aufgehoben oder abgeordnet werden, wenn festgestellt wird, dass die hinter dem Antrag stehende Bauaktivität nicht begonnen worden ist oder über einen längeren Zeitraum ruht? Besteht alternativ die Möglichkeit, die Gebühren für die Antragsteller zu erhöhen, da sie öffentliches Straßenland ohne Grund beanspruchen?

Antwort zu 7:

Die Notwendigkeit wurde seitens der bauausführenden Firma begründet, siehe Antwort zu Frage 6.

Eine Erhöhung der Gebühren im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung ist nicht möglich.

Der Fachbereich Straßen des SGA Tempelhof-Schöneberg konnte vor Ort ebenfalls Bautätigkeiten feststellen. Eine Erhöhung der Straßenlandsondernutzungsgebühren ist nur bei Überschreitung des genehmigten Sondernutzungszeitraums möglich.

Frage 8:

Warum wurde der Mariendorfer Damm in diesem Bereich auf eine Fahrbahn begrenzt?

Antwort zu 8:

Aufgrund der Baumaßnahme sind der Gehweg und der dort im Bestand baulich angelegte Radweg gesperrt. Zur Führung des Fußverkehrs wurde auf der Fahrbahn ein gesicherter Bereich eingerichtet. Zur Führung des Radverkehrs wurde ein Radfahrstreifen markiert, der für Linienverkehr freigegeben wurde.

Die verbleibende Fahrbahnbreite steht dem motorisierten Individualverkehr zur Verfügung.

Die Verkehrsraumteilung berücksichtigt damit alle Verkehrsarten im Rahmen der baustellenbedingt eingeschränkten Flächen.

Frage 9:

Wurde in diesem Zusammenhang eine ampelgesteuerte Vorrangschaltung für die kurz unterbrochene Busspur geprüft, um ein Einfädeln der Vorrangberechtigten zu erleichtern und den Verkehr zweispurig zu erhalten?

Antwort zu 9:

Eine Vorrangschaltung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wurde nicht explizit geprüft, da bei einer solchen Schaltung die Belange des Radverkehrs nicht adäquat Berücksichtigung hätten finden können. Durch die Schaffung eines Radfahrstreifens mit Freigabe für den Linienverkehr konnten die Bedürfnisse beider Verkehrsmittel adäquat berücksichtigt werden.

Frage 10:

Weshalb wurde die Geltungsdauer der Busspur auf dem Mariendorfer Damm stadteinwärts südlich des Hundsteinwegs erst Wochen nach Einrichtung der Baustelle zeitlich angepasst, so dass auch der Busverkehr im Stau stand, obwohl dies absehbar war?

Antwort zu 10:

Die verkehrssicherungspflichtige Firma stand seit Anfang August 2021, vor Einrichtung der bauzeitlichen Verkehrsführung, im Kontakt mit den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG).

Der Wunsch, die Gültigkeitszeit des Bussonderfahrstreifens südlich des Hundsteinwegs anzupassen, wurde seitens der BVG erst am 08.10.2021 geäußert und nach Durchführung des vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger straßenverkehrsbehördlich angeordnet.

Berlin, den 25.01.2022

In Vertretung

Markus Kamrad  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz